



STADT NEUENBURG AM RHEIN

S A T Z U N G

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Grißheim, Stadt Neuenburg am Rhein

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 20. Januar 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Grißheim, Stadt Neuenburg am Rhein, werden festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Grißheim, Stadt Neuenburg am Rhein, für den Bereich "Meierstraße/Dr. Harter-Straße" werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 4. März 1991 dargestellt.

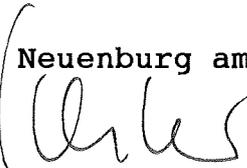
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Nachrichtlicher Hinweis

1. Zur Einsparung von Deponievolumen hat der Erdaushub für die geplanten Bauvorhaben auf den Grundstücken zu verbleiben. Andernfalls ist dessen anderweitige Verwertung nachzuweisen.
2. Für die Erweiterung des Wohnhauses ist eine gesonderte Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Neuenburg am Rhein, den 3. Februar 1992

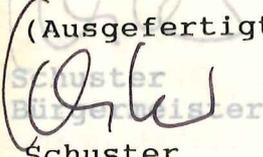

Schuster
Bürgermeister



Es wird bestätigt, daß der Inhalt der Satzung sowie des angeschlossenen Lageplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

Es wird bestätigt, daß der Inhalt der Satzung sowie des angeschlossenen Lageplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 2. Juli 1992


Schuster
Bürgermeister

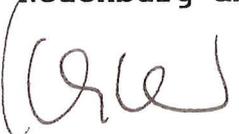


Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 10. Juli 1992.

Die Abrundungssatzung wurde damit am 10. Juli 1992 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. Dezember 1995.

Neuenburg am Rhein, den 14. Juli 1992


Schuster
Bürgermeister



— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

08. MAI 1992

Freiburg, den
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald




Brenneisen